

Zug, 15. März 2017

Gemeindewesen

Gewässerlinienplan Hochwasserschutz Grossacherbach, Gewässer Nr. 6004, Abschnitt Grossacher

Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Gewässerlinienplan Hochwasserschutz Grossacherbach, Abschnitt Grossacher, Plan-Nr. 121 vom 27. Oktober 2016, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Einwohnergemeinde Baar, Rathausstrasse 6, Postfach, 6341 Baar (1 Plan)
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion



Urs Hürliemann
Regierungsrat

- A. Die Gewässerlinie auf dem GS 773, Baar, soll für den hochwassersicheren Ausbau des Gewässers genehmigt werden.
- B. Der Gemeinderat Baar hat dem Tiefbauamt den Gewässerlinienplan mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte durch das Tiefbauamt am 4. Januar 2017.
- C. Der Gewässerlinienplan wurde am 6. und 13. Januar 2017 im Amtsblatt publiziert und vom 6. Januar bis 6. Februar 2017 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.
- D. Der Gewässerlinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann.